

### 1. Rechtsnatur und Bindungswirkung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan, den die Gemeinde als Satzung beschließt, (§ 10 Abs. 1 BauGB), ist im prinzipiell zweistufigen Verfahren der Bauleitplanung die zweite Stufe (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB), der „verbindliche Bauleitplan“ (§ 1 Abs. 2 BauGB). Er enthält flächenscharf die aus dem Flächennutzungsplan entwickelten rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Nach § 30 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben nur zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht. Vorhaben, die ihm widersprechen, können unter den Voraussetzungen des § 31 BauGB zugelassen, Vorhaben; die ihm nicht widersprechen, unter den Voraussetzungen des § 15 BauNVO unterbunden werden. Der Bebauungsplan ist das planerische Instrument, mit dem die Gemeinde das Baugeschehen leitet. Der Bebauungsplan begründet keine Verpflichtung für den Grundstückseigentümer, die planerischen Festsetzungen zu verwirklichen, ist mithin lediglich eine „Angebotsplanung“. Erzwungen werden kann seine Verwirklichung nur durch den Erlaß eines Baugebots (§ 176 BauGB) und mittelbar durch Enteignung (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder die Ausübung gemeindlicher Vorkaufsrechte (§§ 24 ff. BauGB).

Da der Bebauungsplan die Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält, muß sich jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Bereich des Bebauungsplans bei der baulichen oder sonstigen Nutzung dieses Grundstückes an die Einzelregelungen der Satzung halten. Die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse bleiben vom Bebauungsplan unberührt. Er hat keine privatrechtsgestaltende Wirkung.

Die Verwaltung (insbesondere die Gemeinde und die Bauaufsichtsbehörde) ist beim Vollzug an das durch die Satzung geschaffene Ortsrecht gebunden. Der Bebauungsplan bildet nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen.

### 2. Inhalt des Bebauungsplans

#### 2.1 Überblick über die möglichen Inhalte

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB), Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB) und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) und bestimmt seinen räumlichen Geltungsbereich.

#### 2.2 Festsetzungen

##### 2.2.1 Der Festsetzungskatalog ist in § 9 Abs. 1 BauGB enthalten

Den Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB kann man grob in drei Festsetzungsarten einteilen:

- Festsetzungen zur baulichen Nutzung der Baugrundstücke (Nrn. 1 bis 9),
- Festsetzungen zur sonstigen Nutzung sowie zur nicht baulichen Nutzung der Grundstücke (Nrn. 10 bis 19, 21 bis 24 und 26),
- Festsetzungen zur Bepflanzung sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Nrn. 25 und 20).

**2.2.2** Im einzelnen können im Bebauungsplan festgesetzt werden (die Ausführung richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 26 BBauG):

##### ■ Die Art und das Maß der baulichen Nutzung (Nr. 1)

Während im Flächennutzungsplan in der Regel die für die Bebauung vorgesehenen Flächen allgemein nach der Art der baulichen Nutzung dargestellt werden, sind mit dem Bebauungsplan die Bauflächen in Baugebiete aufzuteilen. Hierfür stehen die zehn Arten von Baugebieten zur Verfügung (vgl. § 1 Abs. 3 BauNVO). Anknüpfungspunkte für das Maß der baulichen Nutzung sind die Geschoßfläche, die Grundfläche, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen.

- **Die Bauweise, die überschaubaren und die nicht überschaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (Nr. 2)**  
Auch hierzu sind die Einzelheiten in der BauNVO festgelegt.
- **Mindest- und Höchstmaße für Baugrundstücke (Nr. 3)**  
Es besteht einerseits die Möglichkeit für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und andererseits Höchstmaße festzusetzen.  
Die Festsetzung von Mindestgrößen kann z.B. aus Gründen einer aufgelockerten Siedlungsweise sinnvoll sein. Die Festsetzungsmöglichkeit der Höchstmaße gilt nur für Wohnbaugrundstücke. Dadurch soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers das flächensparende Bauen, z.B. von sog. Stadthäusern, gefördert werden.
- **Die Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (Nr. 4)**  
Gemeint sind hiermit solche Nebenanlagen, die aufgrund meist bauordnungsrechtlicher Vorschriften anzulegen sind. Deren Stellung im einzelnen kann mit dieser planerischen Ausweisung festgelegt werden. In Betracht kommen etwa die Spielplätze für Kleinkinder, die bei größeren Gebäuden gefordert werden können, Stellplätze und Garagen, Standplätze für bewegliche Abfallbehälter.
- **Die Flächen für den Gemeindebedarf sowie Sport- und Spielanlagen (Nr. 5)**  
Der Begriff „Gemeindebedarf“ ist in § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB definiert. Wer Träger dieser Einrichtungen ist, ob ein Privater oder die öffentliche Hand, ist unerheblich. Die Zweckbestimmung muß im Bebauungsplan im einzelnen konkret genannt sein. Derartige Flächen können innerhalb von Baugebieten festgesetzt werden, sie können aber auch als selbständiges Baugebiet ausgewiesen werden.
- **Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (Nr. 6)**  
Diese Festsetzung ist nur aus besonderen städtebaulichen Gründen zulässig.
- **Flächen für den förderbaren sozialen Wohnungsbau (Nr. 7)**  
Eine derartige Ausweisung ist nur insoweit bindend, als auf den ausgewiesenen Flächen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die nach Art und Größe dem II. WoBauG entsprechen. Ob der jeweilige Bauherr derartige Mittel in Anspruch nimmt, ist nicht entscheidend.
- **Flächen für Personen mit besonderem Wohnbedarf (Nr. 8)**  
Zu diesen Personengruppen gehören z.B. alte Menschen, Behinderte oder Studenten. Bei diesen Festsetzungen sollte auf die Gefahr der Ghettoisierung geachtet werden.
- **Flächen mit besonderem Nutzungszweck (Nr. 9)**  
Darunter fallen z.B. Kurhäuser, Erholungsheime, Ausflugs- und Aussichtslokale oder Raststätten an Fernstraßen. Der besondere Nutzungszweck ist im Bebauungsplan exakt festzusetzen.
- **Von Bebauung freizuhaltende Flächen (Nr. 10)**  
Es sind dies Flächen, die innerhalb eines Baugebietes liegen, aber aus städtebaulichen Gründen von der Bebauung freizuhalten sind. Darunter fallen z.B. Sichtdreiecke an einer Kreuzung oder Frischluftschneisen zur Durchlüftung des Baugebietes.
- **Verkehrsflächen (Nr. 11)**  
Die Festsetzungsmöglichkeiten erstrecken sich auf drei Alternativen: Die Verkehrsflächen mit allgemeiner Zweckbestimmung (= Regeltyp der Straßen nach den Straßengesetzen), Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (z.B. Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Straßen, Parkstreifen, Omnibusanlagen) sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche (z.B. Zu- und Abfahrtsverbote).
- **Die Versorgungsflächen (Nr. 12)**  
Hierunter fallen solche Grundstücke, die der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, und zwar sowohl der Erzeugung als auch der Verteilung, dienen. Im Bebauungsplan ist der konkrete Zweck festzusetzen. Durch eine entsprechende Ausweisung kann ein Übernahmeanspruch nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 BBauG ausgelöst werden.
- **Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (Nr. 13)**  
Hierunter fallen beispielsweise Hochspannungsleitungen oder unterirdische Leitungen für Wasser, Strom, Telefon usw. Diese Vorschrift korrespondiert mit § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG: Ist die Führung der Leitungen zwangsläufig mit Beschränkungen für die Nutzung von Grundstücken verbunden, so sind zugleich Festsetzungen über Leitungsrechte nach Nr. 21 zu treffen.
- **Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (Nr. 14)**  
Diese Festsetzung entspricht § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.
- **Die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (Nr. 15)**  
Im Bebauungsgebiet muß der konkrete Verwendungszweck festgesetzt werden (BVerwGE 42 S. 5 = DVBl. 1973 S. 635). Die Konkretisierung ist aus Gründen der Bestimmtheit des Bebauungsplans und des Schutzes der benachbarten Grundstückseigentümer erforderlich.  
Die Festsetzung als Grünfläche kann Übernahmeansprüche nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBauG auslösen.
- **Öffentliche und private Grünflächen (Nr. 15)**  
Die jeweilige konkrete Nutzungsart ist idR konkret im Bebauungsplan festzusetzen.
- **Wasserflächen, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Wasserabfluß (Nr. 16)**  
Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs. 2 Nr. 7.
- **Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (Nr. 17)**  
Gemeint sind hiermit beispielsweise Halden, Kiesgruben oder Steinbrüche. Die Festsetzung kann Übernahmeansprüche auslösen (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBauG).

■ **Flächen für die Landwirtschaft sowie Wald (Nr. 18)**

Diese Festsetzungen entsprechen § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.

Nach der Rechtsprechung muß durch diese Festsetzung die Landwirtschaft besonders gefördert werden. Eine Festsetzung, die allein nur deshalb getroffen wird, um damit ein Bauverbot zu erreichen, ist mangels Erforderlichkeit unwirksam.

■ **Flächen für Anlagen der Kleintierhaltung (Nr. 19)**

Die in der Vorschrift genannten Beispiele (Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger und Koppeln) zeigen, daß es sich hier um eigenständige Anlagen handelt, die weder Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind noch in dem entsprechenden Baugebiet allgemein zulässig (z.B. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauVO), ausnahmsweise zulässig (z.B. § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO) oder als Nebenanlage zulässig (§ 14 BauNVO) sind.

■ **Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 20)**

Entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne – also auch des Bebauungsplans – die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit Nr. 20 von § 9 Abs. 1 BauGB will der Gesetzgeber die Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung fördern. Die Vorschrift erlaubt den Gemeinden zwei Festsetzungsmöglichkeiten: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit diese Maßnahmen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

■ **Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (Nr. 21)**

Aufgrund dieser Bestimmung können Flächen für Geh- und Fahrrechte (z.B. Weg zu den gemeinsamen Kfz-Stellplätzen, Passagen, Hofdurchfahrten, private Stichstraßen) zugunsten der Allgemeinheit (z.B. der Gemeinde), eines Erschließungsträgers (z.B. für Energieversorgungsunternehmen) oder eines beschränkten Personenkreises (z.B. Nachbarn, Hinterlieger) im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Diese Festsetzungen erfolgen idR, um die Erschließung von Grundstücken zu sichern, die nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen.

■ **Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Nr. 22)**

Die gesetzliche Aufzählung (Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen) ist nur beispielhaft. Darüber hinaus kommen in Betracht: Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Anlagen für Abfälle und Lärmschutzanlagen.

Es handelt sich also um eine besondere Form der Nebenanlagen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z.B. LBauO) für die Nutzung der Grundstücke erforderlich sind, aber für mehrere Hauptanlagen dienen.

■ **Luftreinhaltegebiete (Nr. 23)**

Für solche Gebiete können Verbote oder Einschränkungen bezüglich der Verwendung von luftverunreinigenden Stoffen festgesetzt werden. Solche Stoffe sind vor allem Heizstoffe (z.B. Holz, Kohle, Öl).

Die Festsetzung kann für ein oder mehrere Baugebiete getroffen werden. Es ist auch möglich, einen Bebauungsplan mit dieser einzigen Festsetzung für den gesamten zusammenhängenden bebauten Ortsteil zu erlassen, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen iSd BImSchG erforderlich ist.

■ **Schutzflächen, Flächen für Schutzanlagen und -vorkehrungen, Vorkehrungen gegen Umwelteinwirkungen (Nr. 24)**

Die Vorschrift ermöglicht dreierlei Festsetzungen: Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (z.B. Schutzfläche in der Umgebung von gefährlichen Anlagen wie Munitionsfabrik oder Schießständen); Flächen für Anlagen (z.B. Lärmschutzwälle und Lärmschutzwände) und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung solcher Einwirkungen (z.B. Einbau von besonderen Isolierfenstern).

■ **Bepflanzungen (Nr. 25)**

Diese Regelung ermöglicht eine Reihe von verschiedenen Festsetzungen: (Neu-) Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern etc.; Erhaltung von Bäumen, Sträuchern etc. sowie Bindungen für vorhandene Bepflanzungen; Bindungen für Gewässer, d.h. Erhaltung und Unterhaltung von Wasserflächen.

Die Festsetzungen können für einzelne Flächen, für das gesamte oder Teile des Gebietes des Bebauungsplans oder sogar für Teile baulicher Anlagen (z.B. Dachbegrünung) vorgenommen werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

■ **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung von Straßen (Nr. 26)**

Die Festsetzungen sind von Nr. 17 zu unterscheiden. Bei Nr. 26 handelt es sich um für die Straßenherstellung erforderliche Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche (Nr. 11) liegen. Diese Flächen bleiben in der Nutzung des Eigentümers.

## 2.3 Kennzeichnungen

Nach § 9 Abs. 5 BauGB sollen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden:

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Kennzeichnungen sind nicht Teil des planerischen Willens der Gemeinde, sondern Wiedergabe eines vorgefundenen Zustands. Sie sollen darauf aufmerksam machen, daß bei der Bebauung des Grundstücks mit besonderen Anforderungen zu rechnen ist. Rechtliche Verbindlichkeit kommt ihnen nicht zu. Deshalb führt das Fehlen einer gebotenen Kennzeichnung nicht zur Nichtigkeit des Bebauungsplans.

## 2.4 Nachrichtliche Übernahmen

Bei den nachrichtlichen Übernahmen in den Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 6 BauGB) besteht hinsichtlich der Gegenstände nahezu kein Unterschied zu den Regelungen für den Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

## 3. Arten der Bebauungspläne

Nach ihrem **Inhalt** kann man die Bebauungspläne in qualifizierte, einfache und vorhabenbezogene Bebauungspläne (3.1), nach ihrem **Verhältnis zum Flächennutzungsplan** in die zweistufig entwickelten, im Parallelverfahren entstandenen, vorzeitigen oder selbständigen Bebauungspläne (3.2), nach ihrem **Entstehungszeitpunkt** in die unter BauGB/BBauG entstandenen und in die übergeleiteten Bebauungspläne früheren Rechts (3.3) einteilen.

### 3.1 Nach ihrem Inhalt

#### 3.1.1 Qualifizierter Bebauungsplan

Enthält ein Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überschaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen (§ 30 Abs. 1 BauGB), bezeichnet man ihn als qualifizierten Bebauungsplan.

#### 3.1.2 Einfacher Bebauungsplan

Enthält ein Bebauungsplan nicht die in § 30 Abs. 1 BauGB aufgezählten vier Festsetzungen, ist er ein „einfacher Bebauungsplan“ (§ 30 Abs. 3 BauGB).

#### 3.1.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Gemeinde nach Maßgabe von § 12 BauGB ohne Bindung an § 9 BauGB und die Bestimmungen der BauNVO die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn sich der Vorhabenträger vertraglich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen („Durchführungsvertrag“) und ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet. In seinem Geltungsbereich ist nach § 30 Abs. 2 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Zum Durchführungsvertrag siehe **Wegbeschreibung ÖB 6**.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist ein Planungsinstrument, das dazu bestimmt ist, für ein bestimmtes Vorhaben eines bestimmten Vorhabenträgers die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Vorhabenträger muß sich vertraglich zur Durchführung des Vorhabens und zur Tragung von Planungs- und Erschließungskosten verpflichten (vgl. **Wegbeschreibung ÖB 6**).

### 3.2 Nach ihrem Verhältnis zum Flächenutzungsplan

#### 3.2.1 Der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan, gleichgültig ob qualifiziert, einfach oder vorhabenbezogen, grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieser Bebauungsplan, der dem System zweistufiger Bauleitplanung entspricht, bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, während alle nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne von der Gemeinde erst nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft gesetzt werden dürfen (§ 10 Abs. 2 BauGB).

#### 3.2.2 Der im Parallelverfahren entwickelte Bebauungsplan

Zur Beschleunigung der Bebauungsplanung kann nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans begonnen werden, während gleichzeitig der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird. Das Gesetz bezeichnet dies als Parallelverfahren.

### 3.3 Nach ihrem Entstehungszeitpunkt

Nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung sind die Bebauungspläne einzuteilen in Bebauungspläne, die unter der Geltung von BauGB/BBauG oder in der Zeit vor dem BBauG, oder die in der DDR erlassen worden sind.

## 4. Planungsgebote und Planungsgrundsätze

Dem Wesen der Planung entspricht zwar Gestaltungsfreiheit (BVerwGE 34, 301). Jedoch gehört es im Rechtsstaat zum Wesen hoheitlicher Planung, daß diese rechtlichen Bindungen unterworfen ist, deren Beachtung im Falle der Bauleitplanung aufsichtsbehördlicher und gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Das BauGB bestimmt die allgemeine Aufgabe der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 1 BauGB), gibt ihr allgemeine Ziele vor (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB), konkretisiert diese Ziele durch einen Katalog von konkreten Planungsleitlinien (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und verlangt schließlich vom gemeindlichen Plangeber eine umfassende Abwägung der durch die Bauleitplanung berührten öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB).

Folgende Planungsgebote und Planungsgrundsätze sind – zusammengefaßt – im Bebauungsplanverfahren zu beachten:

- Gebot der Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB),
- Anpassungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB),
- Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB),
- Bindung an fachplanerische Vorgaben (§ 9 Abs. 6 sowie § 38 BauGB),
- Planungsgrundsätze (§ 1 Abs. 5 BauGB) und
- Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB).

## 5. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Formelle oder materielle Fehler beim Erlass einer Rechtsnorm haben nach den allgemeinen Grundsätzen zur Folge, daß die Norm von Anfang an nichtig ist. Dies hat auch Auswirkungen auf den Erlass von Verwaltungsakten.

§ 214 Abs. 1 BauGB schränkt für den Flächennutzungsplan und die „Satzungen nach diesem Gesetzbuch“, insbesondere für Bebauungspläne (§ 10 BauGB) und die Satzungen nach §§ 16, 22 Abs. 2, 25, 34 Abs. 4, 35 Abs. 6, 142, 162, 165, 172 BauGB, die Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dadurch erheblich ein, daß er nur die von ihm aufgezählten Verletzungen für beachtlich und damit alle übrigen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften für unbeachtlich erklärt.

Im Rahmen dieser Wegbeschreibung kann nicht auf die teils sehr schwierigen Rechtsfragen eingegangen werden. Deshalb sei auf die hierzu ergangene Rechtsprechung hingewiesen (BVerwG, NJW 1986 S. 2270; OVG Koblenz, NVwZ 1982 S. 124).

Für die Anwendbarkeit der §§ 214 ff. BauGB in der Verwaltungspraxis ist § 216 BauGB von entscheidender Bedeutung. Diese kompliziert formulierte Bestimmung sagt aus, daß die §§ 214 und 215 BauGB im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nicht angewandt werden dürfen. D.h.; wenn die Aufsichtsbehörde bei ihrer Rechtsprüfung einen Form- oder Verfahrensfehler bzw. einen Verstoß gegen materielle Vorschriften feststellt, muß sie gemäß § 6 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 2 BauGB die Genehmigung des Bauleitplanes versagen oder gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Verletzung der Rechtsvorschrift geltend machen.

Sollte jedoch ein bekanntgemachter Bebauungsplan fehlerhaft sein, so können Fehler und Mängel unter den Voraussetzungen der §§ 214 und 215 BauGB geheilt werden bzw. können unbeachtlich sein.

## 6. Rechtsschutz

Der Bebauungsplan wird als Satzung erlassen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gegen die Satzung (Bebauungsplan) kann Normenkontrollklage erhoben werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Über die Normenkontrollklage entscheidet das Oberverwaltungsgericht (§ 47 Abs. 1 VwGO). Das Normenkontrollverfahren ist bundesweit durch § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO für alle Satzungen, die nach den Vorschriften des BauGB erlassen wurden, eröffnet.

**Schrifttum:** Menger, Zum Verhältnis von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan, VerwArch. 71 (1980) S. 87; Stürer, Städtebauliche Satzungen, DVBl. 1995 S. 121.